

Dekret der Schulführungskraft vom 27.11.2025 Nr. 357

Betreff: Landesberufsschule für Handwerk und Industrie, Bozen - Ernennung der Südtiroler Informatik AG zum Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 2016/679

Die Schulführungskraft der Schule Lukas Josef Spitaler schickt voraus:

1. Mit Landesgesetz vom 8. November 1982, Nr. 33, wurde die Südtiroler Informatik AG als technisch-operatives Instrument für die Implementierung der fortschrittlichsten Informatiktechniken in der Landesverwaltung und anderen lokalen öffentlichen Einrichtungen, für die Entwicklung und Verwaltung automatisierter Verfahren in der Landesorganisation und in den Sektoren von provinziellem Interesse gegründet.
2. Artikel 7 des genannten Landesgesetzes Nr. 33/1982 sieht vor, dass die Südtiroler Informatik AG folgende Aufgaben erfüllt: *„1. Das Schaffen von Grundlagen, die nötig sind, um automatisierte Verwaltungs- und Informationsprozedur zu verwirklichen; 2. Das Erforschen, das Fördern und das Anwenden von Verfahren, die eine Erneuerung und Verbesserung der Informationssysteme und der Organisations- und Funktionseinheiten ermöglichen, die diese Systeme benützen; 3. Das Schaffen von technischen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für die Koordinierung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), bei den öffentlichen Körperschaften und Anstalten, wenn sie darum anfragen; dadurch soll das Standardisieren und Vereinheitlichen der Verfahren, die gemeinsame Nutzung der Quellen, der direkte Austausch von Informationen und Wissen und die Beherrschung der Informationstechniken vonseiten der beteiligten Körperschaften und Anstalten ermöglicht werden; 4. Das Planen, das Entwickeln, das Verwirklichen und die Pflege der informationstechnischen Grundlagen (Software) des Landesinformationssystems laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 20. Juni 1980, Nr. 23; 5. das Aus- und Fortbilden und Umschulen des Personals der beteiligten Körperschaften oder Anstalten auf dem Gebiet des Aufbaus und der Anwendung der EDV; 6. Das Untersuchen und das Entwickeln von Verfahren, die in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fallen; 7. die Annahme allfälliger Aufträge vonseiten Dritter, soweit sie für die institutionellen Ziele der Gesellschaft von Belang sind; dabei müssen solche Programme auf jeden Fall den absoluten Vorrang haben, die von den beteiligten Körperschaften, Anstalten und Organisationen angefordert werden. Die entsprechenden Gewinne müssen wieder für Verbesserungsprogramme verwendet werden, die von den Organen der Gesellschaft genehmigt worden sind; dabei ist jede Form von Gewinnausschüttung an die Aktionäre ausgeschlossen; 8. die Erhaltung und Verwaltung von strategischen Datenbanken im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Gesetzesdekretes vom 6. Juli 2012, Nr. 95, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, mit Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2012, Nr. 135.“*
3. Mit Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 2011, Nr. 1048 („Reorganisation der Informatikstrukturen des Landes“), wurde eine Reorganisation der IT-Kompetenzen der Provinz als eine geeignete Lösung zur Erreichung der Ziele der Standardisierung und Effizienz identifiziert. Weiter wurde der Informatikabteilung der Provinz Bozen die Funktion der strategischen Leitung des Sektors und der Südtiroler Informatik AG die Rolle der allgemeinen Betriebsstruktur für die einheitliche Entwicklung und Wartung der IT-Dienstleistungen übertragen.
4. Im Zuge der Reorganisation der Abteilung Informatik durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 845/2011 wurden die Tätigkeiten der Abteilung Informatik zur Bereitstellung von Software- und Hardwarematerial sowie des entsprechenden technischen Supports an Informatica Alto Adige S.p.a. übertragen, welche direkt, mittels eines speziellen und gesonderten Vertrags oder Zusatzvertrages, die Beziehungen zu den betreffenden Einrichtungen, die eigenständige Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind, verwaltet.
5. Das zusammenfassende Protokoll der vom Generaldirektor mit dem Ziel einberufenen Sitzung vom 9. Dezember 2019, die Beziehungen zwischen den vom Land abhängigen Körperschaften und der Südtiroler Informatik AG in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Verwaltung und Wartung von ITK zu definieren, legt fest, dass die zuständigen Organe der Provinz direkt mit der Südtiroler Informatik AG in Verbindung stehen müssen, um „die Angelegenheit“, die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Art und

den Zweck der Datenverarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen, die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen der Datenverarbeitung durch einen autonomen Vertrag gemäß Artikel 28, Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung 2016/679, „Bindung des Auftragsverarbeiters“ an jede instrumentelle Körperschaft der Provinz, welche autonomer Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, zu regeln.

6. Gemäß dem Rahmenabkommen mit der SIAG AG (Beschluss der Landesregierung Nr. 519 vom 27. Juli 2022, Artikel 2 Absatz 4) kann die SIAG AG Dienstleistungen zugunsten anderer Einrichtungen oder öffentlicher Körperschaften erbringen, sofern dies im Interesse der Provinz liegt. Die autonomen Schulen staatlicher Art und Berufsschulen können als öffentliche Einrichtungen von Interesse für die Provinz betrachtet werden.
7. Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1022 vom 19. September 2024 sind die Schulen staatlicher Art und die Berufsschulen öffentliche Einrichtungen, welche - was die Koordinierung der öffentlichen Finanzen betrifft - von der Landesregierung überwacht werden.
8. Durch das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, bzw. das Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40, haben die Schulen Rechtspersönlichkeit erlangt und ihnen wurde didaktische und organisatorische Autonomie, Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche sowie Verwaltungs- und finanzielle Autonomie zuerkannt.
9. Die geltenden Bestimmungen im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten, nach deren Anwendung die Schulen autonome Verantwortliche für die Datenverarbeitung sind, da sie gemäß Artikel 4 der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 „die Zwecke und Mittel der Verarbeitung“ festlegen, wobei die Artikel-29-Datenschutzgruppe im Gutachten WP 169 n. 1/2010 dem Begriff „Mittel der Verarbeitung“ eine weit gefasste Bedeutung gegeben hat, da er sich nicht nur auf ein technisches Mittel, sondern auch auf die Art der Verarbeitung, auf das „Wie“ der Verarbeitung bezieht, d.h. „welche Daten verarbeitet werden“, „welche Dritten Zugang zu den Daten haben werden“ oder „wann diese Daten gelöscht werden“.
10. Artikel 28 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung legt Folgendes fest: *„Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet“*.
11. Artikel 29 der Datenschutzgrundverordnung bestimmt: *„Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten“*.
12. Artikel 31 der Datenschutzgrundverordnung lautet: *„Der Auftragsverarbeiter [...] arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen“*.
13. Artikel 82 Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung bestimmt Folgendes: *„Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat“*.
14. Gemäß den Bestimmungen des „Erwägungsgrundes“ Nr. 81 der Datenschutzgrundverordnung ist der Verantwortliche der Datenverarbeitung der Meinung, dass die Südtiroler Informatik AG - gegründet durch Verwaltungsakt vom 12.06.1992, Ber. Nr. 45652/5837, mit der Funktion eines technischen und operativen Instruments der Autonomen Provinz Bozen gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 33/1982 - ausreichende Garantien bietet, um technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den in der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 festgelegten Anforderungen entspricht, den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet und aus diesen Gründen als geeignet angesehen wird, die Rolle des Auftragsverarbeiters zu übernehmen;

all dies vorausgeschickt,



bestimmt

die Schulführungskraft:

die Südtiroler Informatik AG mit der Funktion des „Auftragsverarbeiters“ gemäß Artikel 28 der obgenannten Datenschutzgrundverordnung für die im Auftrag der Schule durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen.

Die Schulführungskraft

Lukas Josef Spitaler

(digital unterschrieben)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Lukas Josef Spitaler

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-SPTLSJ79D18Z112B

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01FCDE5A

unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.11.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 02.12.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 02.12.2025